

Konvents einzugehen²¹. Neben örtlichen Unschärfen treten auch zeitliche Divergenzen auf, da der Herausgeber zwar durchweg geneigt ist, bei hochmittelalterlichen Handschriften – die anders als solche des 15. Jh. oder gar moderne Drucke nicht von vornherein den Eindruck machen, aus historisch-antiquarischem Interesse entstanden zu sein – ohne weiteres die Tätigkeit des Schreibers mit der redaktionellen Fixierung der jeweils wiedergegebenen Consuetudo in eins zu setzen, davon jedoch gelegentlich abweicht, wenn er inhaltliche Bedenken hegt, die beschriebenen Gewohnheiten zur mutmaßlichen Zeit der Niederschrift an dem betreffenden Ort als (noch) gültig anzusehen. Falls in diesem Sinne tatsächlich die kurz vor 1130 zu Pergament gebrachten Anweisungen der Würzburger Handschrift W eigentlich bereits zwischen 1050 und 1070 konzipiert und seither dort von jüngeren cluniazensischen Einflüssen überlagert worden sind²² oder wenn sich zeigt, daß der Helmstedt/Wolfenbüttler Codex H seine „ältestes Brauchgut“ einschließenden und daher bald nach 1050 abgefaßten Vorschriften von einer Hand des frühen 12. Jh. geschrieben darbietet²³, dann wird grundsätzlich auch in anderen, scheinbar evidenten Fällen fraglich, ob an den kodikologischen Daten eine nach Zeit und Ort fixierbare historische (oder wenigstens normative) Realität abgelesen werden kann.

Solche Vorbehalte sind deshalb nicht ganz unbeachtlich, weil das Studium der in CCM VII ausgebreiteten Consuetudines-Überlieferungen vor allem den Eindruck aufdrängt, daß im Hochmittelalter kaum je unveränderte (d. h. allenfalls mit Kopistenfehlern durchsetzte) Abschriften solcher Texte entstanden sind. Der erwähnte, sehr beträchtliche Zuwachs an verwertbaren Manuskripten seit 1950/51 hat denn auch nicht zur Stabilisierung bestimmter Grund- oder Normtexte verholfen, sondern im Gegenteil das Erscheinungsbild immer weiter aufgefächert. Jeder neu gefundene Codex bietet in Hallingers eigener Terminologie eine spezielle „Redactio“, also das Produkt eines in die vorgegebene Überlieferung bedachtsam eingreifenden Gestaltungswillens. Auch innerhalb der von permanenter Verformung geprägten handschriftlichen Tradition normativer Quellen²⁴ stellt dies einen ganz extremen Befund dar, der seine Begründung nicht allein in den üblichen Funktionen der Consuetudo als jeweils situationsbedingter Ergänzung, Interpretation, ja Abänderung der Regula²⁵, sondern letztlich wohl in ihrem (dem Ursprung nach) rein lokalen Geltungsanspruch findet. Solange und soweit diese Vorstellung lebendig blieb, konnte es offenbar keine mechanische Übernahme identischer Texte von auswärts geben. Editionstechnisch hat dies zur Folge, daß der Herausgeber dem schlichten Abdruck von lauter Einzelfassungen, höchstens verknüpft durch Hinweise auf Parallelen im Kommentar und über die Register, nur in begrenztem Maße entgegen konnte, und zwar indem er mehrfach verwandte, auf gemeinsamer Vorla-

²¹) Vgl. CCM VII/2 S. 239–251, wo M nicht anders als die Parallelüberlieferungen AT laufend den Begriff *fratres* und ebenso sämtliche Klosterämter in männlicher Form bietet.

²²) Vgl. CCM VII/1 S. 135, 307 ff.

²³) Vgl. CCM VII/1 S. 190, 433 ff.

²⁴) Zur Überlieferung von Rechtstexten vgl. allg. Horst Fuhrmann, Überlegungen eines Editors, in: Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte, hg. v. Ludwig Hödl/Dieter Wuttke (1978), bes. S. 29 f.

²⁵) Vgl. Hallinger, Consuetudo S. 143.